

148 SchKG nicht alle Einwendungen gegen den Kollokationsplan in der Pfändungsbetreibung auf dem Wege gerichtlicher Anfechtung geltend zu machen, sondern gehören Anstände, die lediglich mit dem Betreibungsverfahren als solchem zusammenhängen und keine Prüfung civilrechtlicher Ansprüche erheischen, vor die Aufsichtsbehörden. Demgemäß haben diese ihre Zuständigkeit auch schon in Fällen vorliegender Art als gegeben angesehen (vgl. Sep.-Ausg., Bd. V, Nr. 57*), wo es sich darum handelt, welche Wirkung der Umstand, daß ein Gläubiger einen Drittananspruch mit Erfolg bestreitet, ein anderer ihn unbestritten läßt, auf die Pfändungsrechte beider und damit auf die davon abhängenden Anrechte auf den Erlös aus dem angesprochenen Objekte ausübt.

An die hienach in Sachen zuständigen Aufsichtsbehörden hat sich nun freilich die Rekurrentin durch Beschwerde gewandt, allein wie unbestritten ist, erst nach Ablauf der durch Art. 148 vorgeschriebenen zehntägigen Frist. Mit Recht sind bei dieser Sachlage die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß es infolge verspäteter Beschwerdeführung der Rekurrentin gegenüber bei der durch den Kollokationsplan getroffenen Verteilungsanordnung sein Bewenden haben müsse. Die Behauptung der Rekurrenten, es handle sich um eine an keine Frist gebundene Beschwerde wegen Rechtsverweigerung, geht gänzlich fehl: Die Rekurrentin verlangt nicht die Vornahme einer, vom Betreibungsamte verweigerten, Amtshandlung, sondern die Abänderung einer solchen, nämlich der in der Festsetzung des Verteilungsbetreffnisses der Rekurrentin liegenden betreibungsrrechtlichen Verfügung. Und sodann halten auch die Behauptungen der Rekurrentin nicht Stand, das Betreibungsamt müsse schon von Amts wegen, ohne daß es einer Beschwerde bedürfe, die Verteilungsliste im Sinne des Begehrens der Rekurrentin richtig stellen und der von den andern Pfändungsgläubigern erwirkte Beschwerdeentscheid habe ohne weiteres auch zu Gunsten der Rekurrentin Geltung. Bei der Festsetzung des Verteilungsbetreffnisses eines Gläubigers steht das Interesse dieses Gläubigers als isoliertes, mit andern gläubigerischen In-

* Gesamtausgabe XXVIII, 1, No 88, S. 372 ff.

teressen der Gruppe nicht verflochtenes in Frage und hat deshalb dessen Wahrung durch die geeigneten Rechtsvorkehren ausschließlich durch ihn selbst zu geschehen. Daher kann es weder dem Amte obliegen, auf eine zu Ungunsten dieses Einzelgläubigers getroffene Verfügung, soweit sie nach den ordentlichen Grundsätzen unabänderlich geworden ist, von sich aus entgegen den Interessen der andern in der Gruppe Beteiligten zurückzukommen; noch kann es angehen, daß, wenn ein anderer Gläubiger sein Interesse gegenüber einer aus gleichem Rechtsgrunde unrichtigen Verfügung gewahrt hat, damit ohne weiteres die Rechtsstellung jenes ersten Gläubigers zu dessen Vorteil eine Änderung erfahre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

68. Entscheid vom 3. Mai 1904

in Sachen Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen
in Liquidation.

Convalescierung einer von einem unzuständigen Betreibungsamt getroffenen Verfügung durch unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist. — Einspruchsverfahren: Nichtanwendbarkeit der Art. 107 Abs. 2 SchKG betr. Einstellung der Betreibung auf den Fall des Art. 109. Rechtsverweigerung?

I. Die jetzt in Liquidation befindliche Käseereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen hatte im September 1900 beim Betreibungsamte Ronolfingen gegen Alexander Indermühle in Riesen eine Betreibung angehoben. In derselben nahm das Betreibungsamt Nidau als requirierte Behörde am 12. Februar 1901 eine Nachpfändung vor, die sich unter andern auf die ideelle Hälfte einer Liegenschaft mit Gebäulichkeiten erstreckte, welches Objekt zu gleichen Teilen im Miteigentum Indermühles und eines Jakob Bertschi stand. Am 23. August 1902 stellte die betreibende Gläubigerin das Verwertungsbegehren, dessen Vollzug das Betreibungsamt Nidau aber verweigerte, mit der Begründung, daß die Pfändung infolge

Böschung ihrer Vormerkung im Grundbuch (Art. 101 SchRG) dahingefallen sei. Gegen diese Weigerung führte die betreibende Gläubigerin Beschwerde, welche die kantonale Aufsichtsbehörde am 6. Dezember 1902 gutheiß mit der Weisung an das Betreibungsamt Nidau, dem Verwertungsbegehren ungefäumt Folge zu geben. Einen vom Schuldner Alexander Jndermühle gegen diesen Beschwerdeentscheid eingereichten Rekurs wies die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts mit Entscheid vom 2. Juni 1903* als unbegründet ab. In diesem Rekurse hatte der Schuldner Jndermühle unter anderm geltend gemacht: Das Pfändungsobjekt sei inzwischen, am 23. Februar 1901, von einem Alfred Jndermühle an einer freiwilligen Steigerung erstanden und dann von diesem weiterverkauft worden. Durch eine nunmehrige Verwertung werde dieser Ersteigerer bzw. sein Rechtsnachfolger ungerechtfertigter Weise geschädigt. Das Bundesgericht spricht sich in den Motiven seines Entscheides bezüglich dieser Anbringen dahin aus, daß der Rekurrent, Alexander Jndermühle, insoweit zur Beschwerdeführung nicht legitimiert sei und daß übrigens auch nicht das Rechtsmittel der Beschwerde, sondern das Einspruchsverfahren (Art. 106-109 SchRG) der geeignete Weg zur Geltendmachung bezüglicher Ansprüche wäre.

II. Das Betreibungsamt ordnete nunmehr die Steigerung auf den 24. Juli 1903 an, widerrief diese dann aber unterm 1. Juli. Wie die heutige Rekurrentin angibt, soll ihr das Betreibungsamt auf ihre Anfrage nach dem Grunde dieses Widerrufs mitgeteilt haben, der Bundesgerichtsentscheid vom 2. Juni 1903 sei ihm noch nicht eröffnet worden. Mit Schreiben vom 20. Juli erklärten hernach S. A. Riesen und die Gebrüder Schnyder & Cie. als gegenwärtige Eigentümer der Pfändungsliegenschaft, daß sie gegen die Verwertung ihres „wohlerworbenen Eigentums“ Protest einlegen. In Rücksicht hierauf und unter Berufung auf die Motive des bundesgerichtlichen Entscheides setzte nunmehr das Betreibungsamt Nidau mit Brief vom 22. Juli der Rekurrentin eine Frist von zehn Tagen an, innerhalb welcher sie gegen Riesen und die

* Amtl. Samml., XXIX, 1, Nr. 54, S. 248 ff., = Sep.-Ausg., VI, Nr. 32, S. 112 ff.

Gebrüder Schnyder & Cie. gerichtliche Klage anzuheben habe, ansonst die fragliche Liegenschaft als von der Pfändung der Rekurrentin liberiert betrachtet werde und das eingeleitete Verwertungsverfahren dahinfalle.

Die Rekurrentin kam dieser Verfügung durch Vorladung vom 31. Juli/1. August in der Weise nach, daß sie beim Richteramt Nidau gegen die Gebrüder Schnyder & Cie. Klage einleitete.

III. Am 16. Dezember 1903 langte ferner bei der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs eine Beschwerde der Rekurrentin ein mit dem Antrage: das Betreibungsamt Nidau zu verhalten, den (Beschwerde-)Entscheiden vom 6. Dezember 1902 und 2. Juni 1903 ohne weiteres nachzukommen. Die Beschwerdeführerin machte geltend: Es existiere keine gerichtliche oder betreibungsamtliche Verfügung, durch welche das Verwertungsverfahren gegen Alexander Jndermühle eingestellt oder aufgeschoben wäre. Insbesondere lasse sich der Klageaufforderung vom 22. Juli 1903 diese Bedeutung nicht beilegen, zu welcher übrigens das Betreibungsamt Nidau nicht kompetent gewesen sei. Das Amt habe also dem gestellten Verwertungsbegehren Folge zu geben.

IV. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 25. März 1904 abgewiesen, zieht nunmehr die Rekurrentin diesen Entscheid an das Bundesgericht weiter, unter Erneuerung ihres Beschwerdeantrages.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung des Betreibungsamtes Nidau vom 22. Juli 1903, durch welche die Rekurrentin als betreibende Gläubigerin zur klagweisen Bestreitung des von Riesen und den Gebrüdern Schnyder & Cie. erhobenen Drittanspruches aufgefordert worden war, ist, weil innert der ordentlichen Beschwerdefrist nicht angefochten, in Rechtskraft erwachsen.

Insbesondere kann die Rekurrentin mit ihrer nunmehrigen Bemängelung der Zuständigkeit des Betreibungsamtes von Nidau zum Erlaß der genannten Verfügung nicht mehr gehört werden. Wie bereits die Vorinstanz ausgeführt hat, ist eine von einem unzuständigen Betreibungsamt getroffene betreibungsrrechtliche Maßnahme nicht schlechthin ungültig, sondern konwalesziert durch Unter-

lassung rechtzeitiger Beschwerdeführung den Beteiligten gegenüber.

2. Nun enthält die Verfügung vom 22. Juli 1902 eine nach dem Gesagten durch die Rekurrentin nicht mehr ansehbare Anordnung dahin, daß der Einspruch von Niesen und Konsorten im Verfahren des Art. 109 SchRG zu erheben und daß damit das Pfändungsobjekt als im Gewahrsam der Drittanstrecher befindlich zu betrachten sei.

Diese Anordnung aber hatte ohne weiteres die Wirkung, die Betreibung bis zu einem allfälligen dem betreibenden Gläubiger günstigen Ausgange des Einspruchsverfahrens zur Einstellung zu bringen: Freilich läßt der von der Rekurrentin angerufene Art. 107 Abs. 2 für den Fall, wo der Gewahrsam an der Streitsache als dem Schuldner zustehend anzusehen ist und der Dritte auf Freigabe der Sache klagend aufzutreten hat, eine Einstellung der Betreibung in Hinsicht auf das vom Dritten beanspruchte Objekt nur durch besondere richterliche Verfügung eintreten. Allein diese Bestimmung kann nicht etwa in analoger Weise auf den hier vorliegenden Fall des Art. 109 SchRG angewendet werden. Vielmehr sieht das Gesetz in diesem Artikel eine besondere auf Einstellung der Betreibung gerichtete behördliche Maßnahme nicht vor, und zwar deshalb nicht, weil es hier der Geltendmachung des Drittanspruches an sich schon die Fähigkeit, das Verwertungsverfahren zu hemmen, beilegen will. Das ergibt sich aus der verschiedenen Art und Weise, auf die der Gesetzgeber, ausgehend von der Verschiedenheit des bezüglich des Pfändungsobjektes beim Pfändungsvollzug sich vorfindenden Gewahrsamsverhältnisses, die Wirkungen des Pfändungsaktes gegenüber dem Drittanstrecher und das den Drittanspruch liquidierende Einspruchsverfahren einerseits in den Art. 106/107 und andererseits in Art. 109 SchRG geordnet hat. Im erstern Fall ist die durch die Pfändung bewirkte betreibungrechtliche Verhaftung der Sache eine intensivere: Die Sache wird zum zulässigen Verwertungsobjekt, wenn nicht der Drittanstrecher sich gegen die Bestreitung seines Drittanspruches zur Wehre setzt und durch rechtzeitige gerichtliche Schritte ihre Freigabe ermöglicht. Dem entspricht es, daß die Sache vorläufig betreibungsamtlich als geeignetes Verwertungsobjekt zu behandeln ist, bis, gestützt auf die vom Dritten eingeleiteten gerichtlichen

Schritte, eine ausdrückliche richterliche Einstellungsverfügung ergeht. Anders im Falle des Art. 109: Zwar will auch hier der Gesetzgeber durch die Pfändung die Sache als eventuelles Exekutionsobjekt in den Bereich der staatlichen Vollstreckungsgewalt einbezogen wissen, aber in nicht so wirksamer Weise, indem der Umstand, daß das Gewahrsamsverhältnis hier zu Gunsten des Rechtes des Dritten spricht, die Wahrscheinlichkeit einer ungerechtfertigten Schädigung desselben durch die Zwangsvollstreckung in die Sache größer erscheinen läßt. Damit deshalb hier der betreibungrechtliche Beschlag überhaupt bestehen bleibe, hat laut dem Gesetze der betreibende Gläubiger (bezw. der Schuldner) gegen den Dritten innert einer zehntägigen Verwirkungsfrist gerichtlich aufzutreten. Liegt es aber dem Gläubiger ob, durch persönliche Rechtsvorkehren der Sache erst noch die Qualität eines zulässigen Verwertungsobjektes zu verschaffen und besteht bis dahin die Möglichkeit, daß die Sache durch bezügliche Unterlassungen des Gläubigers wieder schlechtthin aus der Pfändung fällt, so verbietet sich von selbst die Annahme, daß der Gläubiger trotzdem jetzt schon die Betreibung weiter fortsetzen, d. h. die Durchführung der Verwertung verlangen könne.

3. Das Gesagte führt zur Abweisung des Rekurses: Das Beschwerdebegehren der Rekurrentin: es sei das Betreibungsamt Nidau zu verhalten, den die Bornehme der Verwertung anordnenden Beschwerdeentscheiden vom 6. Dezember 1902 und 3. Juni 1903 nachzukommen, kann von den Aufsichtsbehörden nur noch unter dem Gesichtspunkte einer Rechtsverweigerung materiell geprüft werden, wogegen eine solche Prüfung wegen verspäteter Beschwerdeführung ausgeschlossen ist, soweit damit die Gültigkeit und Wirksamkeit der betreibungsamtlichen Verfügung vom 22. Juli 1903 in Frage gezogen werden will. Als Rechtsverweigerung stellt sich aber die Weigerung des Betreibungsamtes, dem Verwertungsbegehren vom 23. August 1902 oder einem allfälligen seither erneuten Verwertungsbegehren der Rekurrentin Folge zu geben, nicht dar. Das Amt weigert sich nicht, eine ihm gesetzlich obliegende Amtshandlung vorzunehmen, es versagt nicht der Rekurrentin seine amtliche Tätigkeit, sondern erklärt, eine Amtshandlung zu unterlassen, weil ihre Bornehme nunmehr, seit der

Verfügung vom 22. Juli 1903, in Folge der durch sie bewirkten Einstellung der Betreibung gesetzlich nicht mehr statthaft ist. Die Rekurrentin übersieht endlich auch die Wirkungen dieser Verfügung, wenn sie glaubt, zur Zeit einen Anspruch auf Vollzug der Bewertung aus der vorangegangenen Anerkennung ihres Pfändungsrechtes durch die Aufsichtsbehörden und aus deren Weisung, zur Bewertung zu schreiten, herleiten zu können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

69. Arrêt du 3 mai 1904, dans la cause
Karsenty fils & C^{ie}.

Compétences de la Chambre des poursuites et des faillites, art. 19, al. 1 LP. — Révocation des mesures des offices des poursuites jusqu'à l'expiration du délai de recours. — **Revendications**, art. 106-109 LP; délai. — Applicabilité de l'art. 109 l. c.? Constatations de faits; renvoi à l'instance cantonale.

A. Dans la poursuite N° 4882 J.-E. Karsenty fils & C^{ie} contre Pierre Racordon, aubergiste, à Porrentruy, en même temps que dans diverses autres poursuites contre le même débiteur, l'office de Porrentruy saisit au préjudice de ce dernier, en date des 30 septembre, 2, 3, 8 et 20 octobre 1903, différents meubles et objets mobiliers d'une valeur estimative de 415 fr. au total. Le débiteur n'a assisté personnellement qu'à une seule de ces saisies; pour les quatre autres, il s'est fait représenter par sa femme, Louise née Chariatte.

Le 2 janvier 1904, Wälchli, au nom de ses mandants, requit la vente des biens saisis. Mais, dame Racordon ayant alors revendiqué la propriété de ceux-ci, l'office de Porrentruy porta, le 16 janvier 1904, cette revendication à la connaissance de Wälchli, en fixant à ce dernier, conformément à l'art. 106 LP, un délai de dix jours pour se prononcer sur la dite revendication.

Wälchli, au nom de ses mandants, contesta cette revendication par lettres chargées des 18 et 25 janvier 1904.

Mais, le 29 du même mois, l'office informa Wälchli que c'était en l'espèce en conformité de l'art. 109 LP qu'il y avait lieu de procéder, l'examen de la revendication de dame Racordon ayant fait constater que cette dernière était séparée de biens d'avec son mari avec lequel toutefois elle vivait « en commun ménage », de sorte qu'elle apparaissait comme ayant, tout comme son mari, la possession des objets saisis. L'office fixait en conséquence aux créanciers un nouveau délai de dix jours, cette fois-ci pour intenter action.

B. C'est en raison de ce nouvel avis du 29 janvier que, par mémoire en date du 8 février, Joh. Wälchli porta plainte contre l'office auprès du Président du tribunal du district de Porrentruy comme Autorité inférieure de surveillance. Le plaignant se prévalait, d'une façon assez contradictoire, principalement des deux moyens ci-après: a) dame Racordon a assisté elle-même aux saisies des 30 septembre, 2, 3 et 20 octobre 1903, elle a eu évidemment aussi connaissance de la saisie du 8 octobre, c'est elle donc qui a indiqué au Préposé ou à l'employé de l'office les biens sur lesquels devaient porter les saisies ou qui, tout au moins, a approuvé le choix de l'office, et elle a reconnu ainsi n'être pas propriétaire de ces biens ou, en tout cas, a renoncé à exercer aucune revendication à leur égard; en conséquence, l'office ne pouvait et ne devait plus tenir compte d'aucune revendication ultérieure de la part de dame Racordon; b) l'avis de l'office du 16 janvier n'a pas été annulé, il ne pouvait, d'autre part, être révoqué par l'office lui-même, il est donc tombé en force; malgré les constatations du plaignant en date des 18 et 25 janvier, dame Racordon n'a pas ouvert action, en sorte que sa revendication doit être considérée comme nulle et non avenue. — Subsidiairement, le plaignant soutient qu'il résulte du procès-verbal de saisies que les biens saisis étaient en possession du débiteur, et non de sa femme, et qu'en conséquence c'est de l'art. 107, et non de l'art. 109 LP qu'il y a lieu de faire application en l'espèce. — En résumé, le